

Kapitalertragsteuer-Anmeldung 2009

Zeile 1

2

3

4

5

6

7

Eingangsstempel des Finanzamts

Anmeldung für

0109	Jan.		0509	Mai		0909	Sept.	
0209	Feb.		0609	Juni		1009	Okt.	
0309	März		0709	Juli		1109	Nov.	
0409	April		0809	Aug.		1209	Dez.	

Anmeldung zum

Es handelt sich um eine geänderte Anmeldung.

Kapitalerträge mit Steuerabzug nach § 43 a Abs. 1 Nr. 1 EStG (25%) Steuerabzug durch die auszahlende Stelle bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und Nr. 8 bis 12 EStG, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 6 InvStG (insbesondere ausländische Dividenden, Zinsen, ausgeschüttete Investorserträge, Erträge aus Termingeschäften, Gewinn aus der Veräußerung, Rückgabe oder Einlösung von Wertpapieren) einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und ggf. besonderer Entgelte und Vorteile nach § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG, die neben den hier bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden sowie Übertragungen von Kapitalanlagen auf einen anderen Gläubiger (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG).		Kapitalertragsteuer		Solidaritätszuschlag	
		EUR	Ct	EUR	Ct
8	Kapitalerträge (nach Abstandnahme gem. § 43 Abs. 2, § 44 a EStG und Verlustverrechnung gem. § 43 a Abs. 3 EStG)	€	—		
9	Steuerabzug durch den Schuldner von Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 a EStG (insbesondere inländische Dividenden, Erträge aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten, stillen Beteiligungen oder partiarischen Darlehen, Versicherungsverträgen) einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und ggf. besonderer Entgelte und Vorteile nach § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG die neben den hier bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Kapitalerträge (nach Abstandnahme gem. § 44 a Abs. 7 EStG und vollständiger Abstandnahme gem. § 50 d Abs. 2 oder Abs. 6 EStG)	€			

Kapitalerträge mit Steuerabzug nach § 43 a Abs. 1 Nr. 2 EStG, inländische Einkünfte mit Steuerabzug nach § 32 Abs. 3 KStG (15%) Steuerabzug durch den Schuldner von Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 b und 7 c EStG (insbesondere Leistungen und Gewinne von Betrieben gewerblicher Art der öffentlichen Hand) einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und Entgelte i. S. d. § 32 Abs. 3 KStG (insbesondere Leihgebühr und Kompensationszahlung bei Wertpapierleihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind).		Kapitalertragsteuer		Solidaritätszuschlag	
		EUR	Ct	EUR	Ct
10	Kapitalerträge	€			

		Kapitalertragsteuer		Solidaritätszuschlag	
		EUR	Ct	EUR	Ct
11	Summe der Zeilen 9 und 10		—		

12 Abschriften der den Gewinnausschüttungen zugrunde liegenden Beschlüsse wurden vorgelegt.

Zeile	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	Kirchensteuer	
		EUR	Ct
31	Evangelische Kirchensteuer		
32	Römisch-Katholische Kirchensteuer		
33	Altkatholische Kirchensteuer		
34	Israelitische Religionsgemeinschaft Baden		
35	Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg		
36	Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)		
37	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		
38	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		
39	Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)		
40	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		
41	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		
42	Synagogengemeinde Saar		
43	Freireligiöse Landesgemeinde Baden		
44	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		
45	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		
46	Freireligiöse Gemeinde Mainz		
47	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		
48	Summe der Zeilen 31 bis 47		
Zerlegung der Kapitalertragsteuer nach § 8 ZerlG			
Das Aufkommen der Kapitalertragsteuer aus Zeile 8 des Vordrucks ist aufzuteilen nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge.		EUR	Ct
49	Baden-Württemberg		
50	Bayern		
51	Berlin		
52	Brandenburg		
53	Bremen		
54	Hamburg		
55	Hessen		
56	Mecklenburg-Vorpommern		
57	Niedersachsen		
58	Nordrhein-Westfalen		
59	Rheinland-Pfalz		
60	Saarland		
61	Sachsen		
62	Sachsen-Anhalt		
63	Schleswig-Holstein		
64	Thüringen		
65	Kapitalertragsteuer, bei der eine Zuordnung nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge nicht erfolgen konnte		
Unterschrift Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung i. V. m. § 45 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erhoben.		Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:	
66			
Datum, Unterschrift des zum Steuerabzug Verpflichteten oder des Vertretungsberechtigten			